

Richtlinie über die Gewährung von Lockerungen und die offene Unterbringung von Patienten im Maßregelvollzug sowie die Beteiligung der Aufsichtsbehörde (Lockerungsrichtlinie MRV)

**Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
vom 01. Oktober 2015 in der Fassung vom 26. Mai 2017
- III 200 / 4424 - 4 SH -**

Aufgrund des § 38 Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten (Psychischkrankengesetz – PsychKG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 593 ff.) wird zur Durchführung der in den §§ 32, 34 und 38 Absatz 6 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium angeordnet⁴:

1 Begriffsbestimmungen

1.1

Keine Lockerung im Sinne dieses Erlasses stellt die **Gewährung von Freizügigkeiten** für die Patienten **innerhalb** des umwehrten Klinikbereichs dar (z.B. Zimmeraufschluss, unbeaufsichtigter Hofgang).

1.2

Lockerungen können den Patienten im Maßregelvollzug in folgenden Formen gewährt werden:

- a) **Ausführung** ist das Verlassen der Klinik **unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht** mindestens eines Mitarbeiters der Einrichtung.
Ständige und unmittelbare Aufsicht setzt voraus, dass die mit der Ausführung betrauten Mitarbeiter jederzeit die Anwesenheit und das Verhalten des ausgeführten Patienten überblicken können und jederzeit für sie die Möglichkeit eines körperlichen Zugriffs besteht.
- b) **Ausgang in Begleitung** (Begleitgang) ist das stundenweise Verlassen der Klinik, wobei die Begleitung durch mindestens einen Mitarbeiter der Einrichtung und/oder einen Dritten **nicht zur Aufsicht**, sondern deshalb erfolgt, weil der Patient den Anforderungen einer selbstständigen Lockerung (Ausgang, Urlaub) ohne eine gewisse betreuende Unterstützung durch eine ihm vertraute Person noch nicht gewachsen erscheint.
- c) **Ausgang** ist das stundenweise Verlassen der Klinik **ohne Aufsicht oder Begleitung**.

⁴ Soweit aus Gründen der Übersichtlichkeit die Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Funktionsträger. Gleiches gilt für Patienten.

- d) **Urlaub** ist die Abwesenheit aus der Klinik über mindestens eine Nacht. Bei der Berechnung der Urlaubstage zählt der Tag, an dem der Patient den Urlaub antritt, nicht mit.

1.3

Die Gewährung von Lockerungen ins Ausland ist nicht zulässig.

1.4

Eine **Entweichung** im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist jede Form der Selbstbefreiung oder der Befreiung durch Dritte.

Eine Entweichung ist auch gegeben, wenn sich der Patient bei Gewährung einer Ausführung unter Aufsicht eines oder mehrerer Mitarbeiter der Klinik der Beaufsichtigung nicht nur kurzfristig entzieht.

Keine Entweichung liegt vor, wenn der Patient aus einer Lockerung **ohne Aufsicht** (Begleitgang, Ausgang, Urlaub) nicht oder nicht rechtzeitig in die Klinik zurückkehrt. Hierbei handelt es sich um eine Nichtrückkehr aus selbständigen Lockerungen.

2 Ausführung aus wichtigem Anlass

2.1

Patienten im Maßregelvollzug können mit Zustimmung der ärztlichen Leitung der Klinik zur Wahrnehmung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten sozialer, wirtschaftlicher, medizinischer oder rechtlicher Art ausgeführt werden (Ausführung aus wichtigem Anlass). Die Ausführung aus wichtigem Anlass stellt eine Lockerung außerhalb des therapeutischen Behandlungskonzeptes der Klinik dar. Nr. 18 der Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 26. Mai 2017– III 200/ 4424-8 bleibt unberührt.

2.2

Patienten, die nach Nummer 3 für Lockerungen ohne Aufsicht (ab Lockerungsstufe 4) geeignet sind, können zur Wahrnehmung von Angelegenheiten aus wichtigem Anlass Lockerungen im Rahmen ihrer jeweiligen Lockerungsstufe gewährt werden. Die Möglichkeit der Ausführung aus wichtigem Anlass bleibt unberührt.

2.3

Bei Patienten, die sich in keiner Lockerungsstufe nach Nummer 3 befinden und

- a) gegen die ein der Klinik bekanntes Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Strafgesetzbuch anhängig ist oder
- b) bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Therapieabbruch bzw. eine Therapieunterbrechung vorhanden sind oder
- c) bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie während des laufenden Maßregelvollzuges gewährte Lockerungen zu Verbrechen missbraucht haben oder

innerhalb der letzten fünf Jahre

- d) entwichen sind oder dies versucht haben (vgl. Nummer 1.4) oder
- e) eine vollendete Körperverletzung nach §§ 223 ff. des Strafgesetzbuch (nachfolgend StGB genannt) gegenüber einem Klinikmitarbeiter oder Vollzugsbediensteten begangen haben

ist die Ausführung aus wichtigem Anlass durch mindestens drei Mitarbeiter durchzuführen.

Einer der Mitarbeiter soll dem Wachdienst angehören.

Die Möglichkeit einer Beteiligung der Polizei im Wege der Amtshilfe bleibt unberührt.

2.4

Die ärztliche Leitung überträgt die Ausführung aus wichtigem Anlass besonders geeigneten Mitarbeitern. Gibt das der Maßregel zugrunde liegende Delikt des Patienten dazu Veranlassung, ist von einer Ausführung unter Aufsicht einer weiblichen Mitarbeiterin abzusehen.

2.5

Vor jeder Ausführung aus wichtigem Anlass erteilt die ärztliche Leitung den Mitarbeitern die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse insbesondere über die Anzahl der den Patienten ausführenden Mitarbeiter und die Art und Weise der Fesselung. Die Entscheidung kann auf besonders geeignete Mitarbeiter übertragen werden.

2.6

In jedem Fall sind die den Patienten ausführenden Mitarbeiter anzuweisen, Fesseln bei der Ausführung aus wichtigem Anlass mitzunehmen und die Fesselung durchzuführen, wenn sich eine solche Maßnahme unterwegs als notwendig erweist. Von der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist die ärztliche Leitung der Klinik unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.7

Die Mitarbeiter sind vor jeder Ausführung aus wichtigem Anlass durch die ärztliche Leitung über die im Einzelfall erteilten Weisungen und deren strikte Einhaltung zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Die ärztliche Leitung kann die Pflicht zur Belehrung auf besonders geeignete Mitarbeiter übertragen.

2.8

Vor der Durchführung einer Ausführung aus wichtigem Anlass ist der jeweilige Patient in Anwesenheit von mindestens zwei Mitarbeitern zu durchsuchen. Bei der Durchsuchung hat der Patient alle metallischen Gegenstände (z.B. Gürtel, Schmuck) abzulegen. Zusätzlich muss der Patient die Schuhe ausziehen, die dann ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen sind. Besteht nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass der betroffene Patient verbotene Gegenstände im oder am Körper versteckt hat, ist ein Arzt hinzuzuziehen, damit dieser den Patient weiter untersuchen kann. Nach erfolgter Durchsuchung dürfen den Patienten auf ärztliche Anweisung die Hand- und/oder Fußgelenke zum Schutz vor anzulegenden Fesseln bandagiert werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Patient sowohl bei Anlegen der Bandage(n) als auch im Anschluss beaufsichtigt bleibt. Entsprechende Bandagen sind möglichst kleinflächig anzulegen.

3 Lockerungsstufen

Unter den in § 38 Absatz 8 in Verbindung mit § 32 des Psychischkrankengesetzes (nachfolgend PsychKG M-V genannt) aufgeführten Voraussetzungen können Patienten im Maßregelvollzug **Lockerungen aus therapeutischen oder rehabilitativen Gründen** nach folgenden Stufen gewährt werden:

Stufe 1: **Ausführung** unter Aufsicht von mindestens **zwei Mitarbeitern** der Klinik

Stufe 2 **Ausführung** unter Aufsicht **eines Mitarbeiters** der Klinik

Stufe 3: **Gruppenausführung** bis zu drei Patienten unter Aufsicht mindestens eines Mitarbeiters der Klinik
(Zur Durchführung wird auf Nummer 19 der Sicherheitsrichtlinien hingewiesen.)

Stufe 4: **Ausgang in Begleitung** eines Mitarbeiters der Klinik und/oder eines geeigneten Dritten (Begleitgang)

Stufe 5: **Gruppenausgang** bis zu vier Patienten in Begleitung mindestens eines Mitarbeiters der Klinik und/oder eines geeigneten Dritten

Stufe 6: **Ausgang** bis zu sechs Stunden

Stufe 7: **Tagesausgang** (d. h. Verlassen der Klinik für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Kalendertages)
Diese Stufe umfasst auch den Fall, dass der Patient die Klinik an bestimmten Tagen regelmäßig verlässt, um einer Beschäftigung nachzugehen oder an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilzunehmen.

Stufe 8: **Kurzurlaub** bis zu drei Tagen (d. h. Übernachtung außerhalb der Klinik an bis zu drei aufeinander folgenden Tagen)

Stufe 9: **Urlaub** bis zu zwei Wochen

Stufe 10: **Langzeiturlaub** über zwei Wochen (z.B. Probewohnen)

4 Offene Unterbringung

4.1

Einrichtungen des Maßregelvollzuges, in denen Patienten offen untergebracht werden (z.B. Trainingswohngruppe), sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor. Innerhalb einer offenen Einrichtung kann die Aufsicht durch Mitarbeiter der Klinik nach Maßgabe der ärztlichen Leitung gelockert werden.

4.2

Unter den in § 38 Absatz 8 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 PsychKG M-V genannten Voraussetzungen und nach einer angemessenen Erprobung und Bewährung mindestens in der Stufe 7 (Tagesausgang) können Patienten im Maßregelvollzug in eine offene Unterbringungsform verlegt werden.

4.3

Abweichend von Nummer 4.2 können Patienten im Maßregelvollzug nach angemessener Erprobung und Bewährung in der Stufe 5 (Gruppenausgang) in den weniger gesicherten Bereich der Klinik Stralsund (Station 86) verlegt werden.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1

Über die Zuerkennung einer Lockerungsstufe, die Gewährung von Lockerungen und die Verlegung in eine offene Unterbringungsform entscheidet die ärztliche Leitung der Klinik nach Beratung mit den an der Therapie und Betreuung des Patienten maßgeblich Beteiligten. Zur Vorbereitung jeder Erstentscheidung ist die „Checkliste zur Vergabe von Lockerungen“ zu verwenden. Die ausgefüllte Checkliste ist den Zustimmungsanträgen nach Nr. 8 beizufügen.

5.2

Die ärztliche Leitung erteilt dem Patienten nach Beratung in einer Konferenz die zur Gewährleistung einer beanstandungsfreien Durchführung der Lockerung erforderlichen Auflagen und Weisungen.

5.3

Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausführung (Stufe 1 bis 3) hat die ärztliche Leitung besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Anzahl und die persönliche Eignung der zur Aufsicht vorgesehenen Mitarbeiter den Sicherheitserfordernissen genügt. Nummer 2.2 gilt entsprechend. Die Entscheidung kann auf besonders geeignete Mitarbeiter übertragen werden.

5.4

Das Ergebnis der Beratung, der Weg der Entscheidungsfindung und die die Entscheidung tragenden Gründe sowie die Teilnehmer der Konferenz sind aktenkundig zu machen.

5.5

Unter den in § 38 Absatz 8 in Verbindung mit § 32 PsychKG M-V genannten Voraussetzungen wird in der Regel mit der Gewährung von Lockerungen in der Stufe 1 begonnen. Ein Beginn mit Lockerungen der Stufe 2 ist zulässig, wenn Gesichtspunkte der Sicherheit nicht entgegenstehen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

5.6

Die einzelnen Lockerungsstufen sind regelmäßig der Reihe nach zu durchlaufen. Eine Lockerung der nächsten Stufe darf erst gewährt werden, wenn der Patient in einem angemessenen Zeitraum in der vorhergehenden Lockerungsstufe erprobt worden ist.

5.7

Eine Lockerungsstufe kann übersprungen werden, wenn dies nach dem jeweiligen aktuellen Therapiestand und der aktuellen Gefährlichkeitsprognose verantwortet werden kann; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Ein Überspringen der Lockerungsstufe 3 (Gruppenausführung) bedarf keiner besonderen Begründung.

5.8

Bei Patienten, bei denen aufgrund der Art und Ausprägung ihrer Erkrankung Lockerungen der Stufen 6 bis 8 nicht gewährt werden, da sie den Anforderungen dieser Lockerungen ohne betreuende Unterstützung nicht genügen, bei denen jedoch die Fortsetzung der Behandlung in einer Einrichtung außerhalb des Maßregelvollzuges (z.B. intensiv betreute Wohngruppe) erforderlich ist, um eine angemessene nachgehende Hilfe für die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten (§ 38 Absatz 8 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 PsychKG M-V), kann auf diese Lockerungsstufen verzichtet werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

5.9

Die ärztliche Leitung hat zur Erhöhung der Entscheidungssicherheit ergänzend ein externes Prognosegutachten einzuholen, wenn sich bei der Prüfung der Zuerkennung einer Lockerungsstufe hinsichtlich der Einschätzung der Missbrauchsgefahr Zweifel daran ergeben, ob der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse des Patienten die Gewährung rechtfertigen. Die Kosten der Begutachtung werden nach vorheriger Absprache im Einzelfall vom für Gesundheit zuständigen Ministerium getragen.

6. Beteiligung der Vollstreckungsbehörde

6.1

Bei jedem Patienten ist vor der Gewährung einer jeden Lockerung zu prüfen, ob der Klinik Erkenntnisse über anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Patienten vorliegen. Ist dies der Fall, sind Gegenstand und Stand des Verfahrens sowie die Stellungnahme zur beabsichtigten Lockerung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft schriftlich zu erfragen.

6.2

Bei Patienten nach **§ 63 StGB**,

- a) gegen die ein bekanntes Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder
- b) bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des laufenden Maßregelvollzuges gewährte Lockerungen zu Straftaten missbraucht haben (Missbrauchsgefahr) oder

die innerhalb der letzten fünf Jahre
- c) entwichen sind oder dies versucht haben (Fluchtgefahr, vgl. auch Nummer 1.4) oder
- d) aus einer ohne Aufsicht gewährten Lockerung nicht freiwillig oder nicht spätestens am Tag nach dem Ablauf der für die Gewährung festgesetzten Frist in die Klinik zurückgekehrt sind oder
- e) gegenüber Mitarbeitern der Einrichtung gewalttätig geworden sind, diese genötigt oder solches versucht haben oder
- f) wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr aus einer offenen Unterbringungsform zurückverlegt worden sind

bedarf die **erstmalige oder erneute Gewährung einer Lockerung ab der Stufe 6 (Ausgang) der vorherigen Anhörung der Vollstreckungsbehörde.**

6.3

Bei Patienten nach **§ 64 StGB** gilt Nummer 6.2 mit der Maßgabe, dass die Buchstaben c) bis f) innerhalb der letzten drei Jahre des laufenden Maßregelvollzuges oder einer früheren Inhaftierung oder Unterbringung aufgetreten sind.

6.4

Die nach § 38 Absatz 8 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Satz 1, Ziffer 2 und § 34 Absatz 2 Satz 2 PsychKG M-V vorgeschriebene Anhörung der Vollstreckungsbehörde vor der erstmaligen Gewährung einer Lockerung der Stufe 10 (Langzeiturlaub) bzw. der Verlegung in eine offene Unterbringungsform ist unabhängig von den Regelungen unter den Nummern 6.1 bis 6.3 in jedem Fall durchzuführen.

6.5

Der vorherigen Zustimmung der Vollstreckungsbehörde bedarf es ferner, wenn erstmals die Gewährung von mehr als zwei Beurlaubungen in der Stufe 9 vorgesehen ist, zwischen den Beurlaubungen nicht mindestens 14 Tage liegen und die Dauer der Beurlaubungen zusammen 14 Tage überschreitet.

7 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

7.1

Bei den unter Ziff. 6.2 und 6.3 aufgeführten Patienten bedarf die **erstmalige oder erneute Gewährung einer Lockerung**

- **der Stufe 6,**
- **der Stufe 10** sowie
- **die offene Unterbringung**

in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Justizministeriums.

7.2

Der Zustimmung zur Unterbringung in einer offenen Einrichtung bedarf es nicht, wenn der Patient mit Zustimmung des Justizministeriums bereits in der Stufe 10 (Langzeiturlaub) erprobt worden ist. Desgleichen gilt bei umgekehrter zeitlicher Abfolge.

8 Zustimmungsverfahren

8.1

Zur Einholung der Zustimmung nach Nummer 7.1 legt die ärztliche Leitung dem für Gesundheit zuständigen Ministerium einen aus sich heraus nachvollziehbaren zusammenfassenden Bericht unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme sowie der zur Prüfung erforderlichen Bestandteile der Patientenakten sowie der „Checkliste zur Vergabe von Lockerungen“ des betroffenen Patienten vor. Die Lockerungsstufe, die dem Patienten gewährt werden soll, ist in dem Bericht eindeutig zu bezeichnen.

8.2

Der zusammenfassende Bericht hat zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Patient nach den Umständen der Tatbegehung, seinem Verhalten im Vollzug und der Diagnose den Anforderungen der vorgesehenen Lockerungsstufe oder der offenen Unterbringung genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Maßregel entziehen und die Möglichkeiten der Lockerung oder der offenen Unterbringung zu Straftaten missbrauchen werde.

8.3

Soweit die vorherige Anhörung der Vollstreckungsbehörde nach Nummer 6 erforderlich ist, ist deren Stellungnahme dem Bericht beizufügen.

8.4

Das für Gesundheit zuständige Ministerium legt den zusammenfassenden Bericht mit einer Stellungnahme zur beantragten Lockerungsstufe unter therapeutisch-rehabilitativen Gesichtspunkten und Beifügung der zur Prüfung erforderlichen Bestandteile der Patientenakten sowie der „Checkliste zur Vergabe von Lockerungen“ dem Justizministerium zur Entscheidung vor.

Die Stellungnahme nach Satz 1 hat in jedem nach Nummer 7.1 zustimmungspflichtigen Fall durch einen durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu beauftragenden Facharzt für Psychiatrie mit forensischer Qualifikation zu erfolgen.

8.5

Sollte die Prüfung der Aufsichtsbehörden innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein, erhält die Klinik einen Zwischenbescheid über den Verfahrensstand.

9 Widerruf von Lockerungen und Rückverlegungen aus der offenen Unterbringung**9.1**

Unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 8 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 PsychKG M-V ist eine gewährte Lockerung zu widerrufen. Unter denselben Voraussetzungen hat die Rückverlegung eines in einer offenen Einrichtung untergebrachten Patienten zu erfolgen.

9.2

Über den Widerruf oder die Rückverlegung entscheidet die ärztliche Leitung der Klinik nach Beratung mit den an der Therapie und der Betreuung des Patienten maßgeblich Beteiligten. Die Gründe für den Widerruf oder die Rückverlegung sind aktenkundig zu machen.

9.3

Liegen außer den in Nummer 9.1 genannten Voraussetzungen Anhaltspunkte vor, die einer Gewährung von Lockerungen entgegenstehen, sind die Lockerungen auszusetzen. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt ist umgehend zu klären. Die Entscheidung über den Widerruf der Lockerungen oder den Verbleib in der gewährten Lockerungsstufe ist grundsätzlich in einem Zeitraum von vier Wochen zu treffen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

10 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2017 in Kraft.

Schwerin, den 26. Mai 2017

gez. Wolfgang Suhrbier